

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

Greenpeace. Von der Hippiebewegung zum Ökokonzern, 2014 • R. Vandamme: Basisdemokratie als zivile Intervention. Der Partizipationsanspruch der Neuen Sozialen Bewegungen, 2000 • P. Wapner: Environmental Activism and World Civic Politics, 1996. BERNHARD GIßBL

Grenze

I. Philosophisch – II. Rechtlich –

III. Gesellschaftliche und politische Relevanz

I. Philosophisch

Der Ausdruck „G.“ markiert ein Phänomen, das jeden Menschen unmittelbar betrifft: An G.n stößt man; sie sind das Äußerste oder Letzte von etwas, d. h. „das Erste, außerhalb dessen sich kein Teil findet, und das Erste, innerhalb dessen alles ist“ (Aristoteles, *Metaphysik*, 1022a4f.). Hier endet etwas an einem anderen und durch das andere. Daher gibt es dort, wo eine G. ist, immer auch ein Zweites. G.n trennen aber nicht nur, sondern verbinden auch immer. Nach Immanuel Kant setzen G.n bei ausgedehnten Gegenständen immer schon „einen Raum voraus, der außerhalb einem gewissen bestimmten Platze angetroffen wird, und ihn einschließt“ (Kant 1998: 227). Schranken dagegen „bedürfen dergleichen nicht, sondern sind bloße Verneinungen, die eine Größe affizieren, so fern sie nicht absolute Vollständigkeit hat“ (Kant 1998: 227). Für Georg Wilhelm Friedrich Hegel dagegen sind Schranken negierte G.n: „Als *Schranke*, Mangel wird etwas nur gewußt, ja empfunden, indem man zugleich darüber *hinaus* ist“ (Hegel 1986: 144). Das Begrenztwerden durch anderes ist zumeist der Grund dafür, warum G.n gleich welcher Art als Problem (der Grenzziehung, der Grenzüberschreitung etc.) erfahren werden. Eine solche Problematisierung setzt allerdings die Fähigkeit voraus, G.n nicht nur zu erkennen und darauf zu reagieren, sondern sich auch zu diesen in ein Verhältnis zu setzen.

1. Grenzen des Seienden

„G.“ wird in den verschiedenen Epochen sowie in den verschiedenen Disziplinen der Philosophie in je anderer Weise thematisiert. Der Begriff „G.“ wird sowohl phänomenal-deskriptiv als auch kritikal gebraucht. Während für Anaximander das *apeiron* (= was keine G.n hat), ein räumlich unbegrenzter und auch qualitativ unbestimmter Urstoff, das Prinzip ist, aus dem das Seiende hervorgeht und in das hinein es nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit wieder vergeht, rücken bei Parmenides die G.n des Seienden in den Mittelpunkt: Diese sind keine G.n im zeitlichen oder räumlichen Sinn. Vielmehr halten sie das als unentstanden, unvergänglich, homogen, einzigartig und vollendet gedachte Seiende vom Werden und Vergehen und damit vom Nicht-Seienden ab; es sind G.n eines konsequenten Seinsdenkens. Die

Orientierung an Maß (*metron*) und G. (*peras*), und zwar sowohl in kosmologischen als auch in ethischen Zusammenhängen, tritt bes. deutlich in Platons Spätphilosophie hervor; harmonische ↑Ordnung kommt nur durch Verbindung des Unbegrenzten mit der G. zustande. Auch Aristoteles, für den das Unendliche nicht aktual (wohl aber potentiell) existieren kann, orientiert seine Metaphysik am Begrenzten und Bestimmten: Selbständig und „ein bestimmtes Etwas“ (Aristoteles, *Metaphysik*, 1029a27f.) zu sein ist das, was in höchstem Maß der Substanz (*ousia*), dem primär Seienden, zukommt. Er unterscheidet vier Bedeutungen von G.:

a) das Äußerste eines Dings

b) die äußere Gestalt ausgedehnter Dinge

c) das Ziel einer Bewegung oder Handlung

d) die Essenz als G. der Erkenntnis sowie der Sache

Auch in der Ethik gilt, dass das Schlechte zum Bereich des Unbegrenzten, das Gute zum Bereich des Begrenzten gehört. Nach Augustinus ist jede geschaffene Natur durch Maß (*modus*), Gestalt (*species*) und Ordnung (*ordo*) bestimmt. Seine definitive Gestalt findet dieses eidetische Denken in der mittelalterlichen Transzendentalienlehre: Jedes Seiende ist, insofern es von einem anderen abgeteilt ist, ein *aliquid*, d. h. ein *aliud quid* (= ein anderes Was). Alles, was ist, hat eine G. und aufgrund dieser Begrenzung eine Bestimmtheit, die sich in der Definition (*horismos*; *definitio*) ausdrückt. „G.“ ist somit eine Grunddimension von Sein.

2. Grenzen der Vernunft

Die G.n der Vernunft (↑Vernunft – Verstand) und der ↑Sprache kommen durch die Begegnung der Philosophie mit dem Gott der Offenbarung bes. deutlich zu Bewusstsein und werden in Hinblick auf die Gottesprädikate v. a. im Rahmen der „negativen Theologie“ intensiv diskutiert. Als absolute G. wird von Anselm von Canterbury „etwas, über das hinaus nichts Größeres gedacht werden kann“ (Mojsisch 1989: 50) als Kennzeichnung Gottes festgehalten. Programmatische Bedeutung für die Philosophie als solche erlangen die G.n der theoretischen Vernunft bei I. Kant: In seiner kritischen Neubegründung der Metaphysik unternimmt er eine „Grenzbestimmung der reinen Vernunft“, und zwar durch die Vernunft selbst. I. Kant bedient sich „des Sinnbilds einer Grenze [...], um die Schranken der Vernunft in Ansehen ihres ihr angemessenen Gebrauchs festzusetzen“ (Kant 1998: 236). Die Vernunft selbst sieht ein, dass sie in ihrem Verstandesgebrauch auf das begriffliche *Erkennen* der Sinnenwelt eingeschränkt ist, zugl. aber über diese hinausdenken kann und muss (vgl. die regulativen Ideen von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit). Damit sollen sowohl Dogmatismus als auch Skeptizismus vermieden werden. G. W. F. Hegel setzt sich kritisch mit I. Kants Unterscheidung zwischen G. und Schranke auseinander; ihm verdanken wir die spekulativste Durchdringung der beiden Begriffe: „Daß die Grenze, die am Etwas überhaupt ist,

Schranke sei, muß es zugleich in sich selbst *über sie hinausgehen*, sich an ihm selbst *auf sie als auf ein Nichtseiendes beziehen*“ (Hegel 1928: 151).

Literatur

L. Kraus: *Ontologie der Grenzen ausgedehnter Gegenstände*, 2016 • Augustinus: *De natura boni*, 2010 • W. Hogrebe (Hg.): *Grenzen und Grenzüberschreitungen*, 2004 • B. Mojsisch (Hg.): *Kann Gottes Nicht-Sein gedacht werden?*, 1989 • G. W. F. Hegel: *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften*, 1986 • Thomas von Aquin: *Von der Wahrheit*, 1986 • I. Kant: *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können*, in: ders.: *Werke*, Bd. 3, 1998, 111–264 • G. Striker: *Peras und Apeiron*, 1970 • G. W. F. Hegel: *Wissenschaft der Logik*, 1928.

STEPHAN HERZBERG

II. Rechtlich

G., ein Lehnwort aus dem altpolnischen (*granica*), bezeichnet das Ende eines ↑Raumes. Spätestens mit dem Übergang zur (geographischen) Sesshaftigkeit durch zunehmend höher organisierte menschliche Gruppen ist der begrenzte Raum zu einem zentralen Referenzpunkt der Zivilisationsgeschichte geworden – und zwar in zweifacher Hinsicht: Einerseits erhöhte die Monopolisierung der Ressourcen eines bestimmten Raumes durch eine bestimmte Gruppe von Menschen in ganz existentieller Weise deren (Über-)Lebenschancen und führte damit zu einem Solidarisierungseffekt („raumbezogene Identifikation“) auch kultureller Natur („heilige Stätten“). Andererseits aber führte eben dieser Anspruch auf Exklusivität auch zu einem immer wieder konfliktreichen Ausschluss raumfremder Konkurrenten („raumbezogene Intoleranz“). Diese beiden, durchaus korrespondierenden Effekte lassen sich grundsätzlich bei allen Formen „politischer“ Inbesitznahme und Aufteilung des Raumes beobachten, von Familien- und Stammesverbänden bis hin zu Stadtstaaten, Großreichen sowie schließlich dem neuzeitlichen ↑Staat, wie er sich seit dem Spätmittelalter in Europa herausgebildet hat und später weltweit zur organisatorischen „Blaupause“ moderner politischer ↑Herrschaft überhaupt geworden ist. So verwundert es auch nicht, dass Gegenstand des ersten dokumentierten „zwischenstaatlichen“ Vertrages überhaupt die Beilegung eines epischen Grenzkonflikts zwischen den beiden mesopotamischen Stadtstaaten Lagaš und Umman gewesen ist (ca. 2740 v. Chr.).

Schon in der Welt der Antike wurde die Grenzziehung wegen ihrer bes.n Bedeutung für das friedliche Zusammenleben nicht nur als notwendig empfunden, sondern sogar mit der Autorität göttlichen Willens versehen: „Heiliger Terminus: Du setzest den Völkern, den Städten und den starken Königreichen Grenzen; jeder Acker wäre ohne dich umstritten“ (Huldigung des römischen Grenzgottes Terminus am Fest der Termina-

lia [Ovid 1957: 659 ff.]). Das Motiv der gottgewollten Grenzziehung um der Friedenssicherung (Pazifizierung) willen findet sich auch an verschiedenen Stellen der alttestamentarischen Überlieferung (z. B. Ps 74,17; Dtn 19,14). Selbst wenn die gewillkürte Aufteilung und Abgrenzung des Bodens sich in der Folgezeit allmählich aus ihrer theologischen Verankerung zu lösen vermochte und sich dieser Vorgang als ein ganz und gar weltliches, in den allermeisten Fällen konsensuales Einigungswerk der Repräsentanten benachbarter Gebietskörperschaften profanisierte und emanzipierte, ist der gedankliche Zusammenhang zwischen Grenzziehung und ↑Frieden doch bis heute unverändert erhalten geblieben (das „umfriedete Gebiet“).

In der (mittel-)europäischen Rechtsgeschichte ist die Entwicklung zur Staats-G. im modernen Sinne im Wesentlichen das Ergebnis einer zweifachen „Verdichtung“: In räumlicher Hinsicht kam es in Folge demographischer Entwicklungen zur allmählichen Ablösung von Grenzsäumen und -Marken (z. B. Mark Brandenburg, Uckermark, Steiermark) durch die theoretisch-raumlose Grenzlinie. In sachlicher Hinsicht führte der jahrhundertelange Prozess der Bündelung von Hoheitsrechten in der Hand eines einzigen Hoheitsträgers und die damit einhergehende Beseitigung des Nebeneinanders sich räumlich überlappender Einzelrechte zur tatsächlichen und rechtlichen Aufwertung der G. als einer zunehmend „absoluten“ und impermeablen Scheidelinie der Hoheitssphären benachbarter Gebietskörperschaften. („Linearisierung durch Konsolidierung und Konzentration von Herrschaftsgewalt“ [Khan 2004: 21]). Es ist dieses Grenzkonzept, welches sodann – insb. als Ergebnis der (kolonialen) Expansion europäischer Staaten – weltweite Verbreitung und Anerkennung gefunden hat.

Es sind erst Rechtssätze, die das ↑Staatsgebiet und seinen räumlichen Umfang konstituieren und begrenzen. G.n im Rechtssinne sind damit stets etwas Künstliches – „natürliche“ G.n kennt das positive Recht nicht. Staatsraumbezogene Regelungen erfolgen dabei regelmäßig auf zwei verschiedenen Rechtsebenen: dem nationalen (Verfassungs-)Recht und dem ↑Völkerrecht. Wegen des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten kann eine regelmäßig erfolgende räumliche Identitätsbestimmung qua Verfassungsrechts (z. B. Aufzählung der Länder in der Präambel des GG oder in Art. 23 GG urspr.e Fassung 1949) allerdings wirksam nicht auf Kosten und zu Lasten eines anderen (benachbarten) Staates erfolgen. Daher erfolgt die konkrete Grenzziehung im Regelfall konsensual mittels eines völkerrechtlichen (Grenz-)Vertrages, wenn auch vielfach unter machtpolitisch ungleichen Bedingungen (↑Friedensverträge). Allgemeinverbindliche Regeln hinsichtlich der Grenzziehung enthält das Völkerrecht, abgesehen von sehr punktuellen Zweifelsregeln („Thalwegprinzip [...] in schiffbaren Flüssen“ [Khan 2004: 423]), im Wesentlichen nur für die Abgrenzung gegen-

über staatsfreien Räumen: Maximal 12 Seemeilen breites Küstenmeer (Art. 3 UNCLOS), obere G. des staatlichen Hoheitsgebietes im Luftraum bei ca. 100 km (die sog. e Karmann-Linie, strittig).

Die *Unverletzlichkeit der G.*, insb. gegenüber gewaltsamen Veränderungen (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta), stellt einen Grundpfeiler der Völkerrechtsordnung der Gegenwart dar. Dieser Grundsatz (*uti possidetis*) gilt auch bei anderen Veränderungen des territorialen Status quo in der Staatenwelt (Dekolonialisierung, Sezession, Auflösung von Staaten).

Das Staatsgebiet ist ein dreidimensionales Gebilde. Seine G. ist damit keine Linie, sondern eine (vertikale) Fläche, durch welche die Abgrenzung sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche erfolgt. Zumindest theoretisch verfügen damit auch alle Staaten dieser Welt über einen gemeinsamen Grenzpunkt im Erdmittelpunkt.

Literatur

D.-E. Khan: Territory and Boundaries, in: B. Fassbender/A. Peters (Hg.): The Oxford Handbook on the History of International Law, 2014, 225–249 • D.-E. Khan: Die deutschen Staatsgrenzen. Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, 2004 • A. Randelzhofer: Grenze, in: I. Seidl-Hohenveldern (Hg.): Lexikon des Rechts – Völkerrecht, 2001, 152 f. • H.-J. Karp: Grenzen – ein wissenschaftlicher Gegenstand, in: H. Lemberg (Hg.): Grenzen in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Aktuelle Forschungsprobleme, 2000, 9–17 • R. Goedhart: The never ending dispute. Delimitation of air space and outer space, 1996 • H.-W. Nicklis: Von der „Grenitze“ zur Grenze. Die Grenzidee des lateinischen Mittelalters (6.–15. Jh.), in: BldtLG 128 (1992), 1–29 • A. Demandt (Hg.): Deutschlands Grenzen in der Geschichte, 1990 • G. Steiner: Der Grenzvertrag zwischen Lagaš und Umma, in: Acta Sumerologica 8 (1986), 219–301 • Société française pour le droit international (Hg.): La frontière. Colloque de Poitiers 1979, 1980 • D. Bardonnet: Les frontières terrestres et la relativité de leur tracé (Problèmes juridiques choisis), in: Académie de Droit International (Hg.): Recueil des Cours, Bd. 153 (1976-V), 9–166 • C. de Visscher: Problèmes de confins en droit international public, 1969 • N. Mateesco Matte: Deux frontières invisibles. De la mer territoriale à l'air territorial, 1965 • C. Rühlend: Probleme der Staatsgrenzen im Lichte des Völkerrechts, in: E. Bruel u. a. (Hg.): Internationalrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen, 1960, 419–428 • Ovid: Die Fasten, Bd. 1, 1957 • H. Martinstetter: Die Staatsgrenzen, 1952 • J. Ancel: Les Frontières. Étude de Géographie Politique, in: Académie de Droit International (Hg.): Recueil des Cours, Bd. 55 (1936-I), 203–297 • P. de Lapradelle: La frontière. Étude de Droit International, 1928. DANIEL-ERASMUS KHAN

III. Gesellschaftliche und politische Relevanz

G.n sind von fundamentaler Bedeutung für die Strukturierung gesellschaftlicher Beziehungen und ↑ Ordnungen. Von Grenzziehungen hängt nicht nur die Unterscheidung der sozialen Systeme voneinander und von deren Umwelt ab. Charakter und Dynamik der G.n be-

dingen auch die Binnenstrukturen der gesellschaftlichen Ordnungen. Verwandtschaftssysteme oder Glaubensgemeinschaften etwa pflegen klarer definierte Abgrenzungen als Märkte. Dementsprechend sind die sozialen Beziehungen je nachdem offener oder enger, verbindlicher oder lockerer. G.n wirken als Mechanismen der sozialen Schließung, d. h. sie regeln die Möglichkeiten des Zugangs und umgekehrt die Bedingungen des Ausschlusses der Teilnahme an der sozialen Beziehung bzw. der Mitgliedschaft in der Ordnung, je nach Höhe und Qualität der Hürden (Rechte, formale Qualifikationsanforderung, Mitgliedschaftsbeiträge, Initiationsrituale u. a.), die sie dem Aus- bzw. Zutritt entgegenzustellen pflegen. Grenzschießungen dienen dann der Monopolisierung von Ressourcen und Chancen, mithin der Verminderung von Konkurrenz.

Ein Sonderfall von G.n liegt bei *territorialen* sozialen Ordnungen vor. Diese sind räumlich-geographisch identifizierbare, gleichsam in die Erdoberfläche eingezeichnete Trennungs- und Verbindungsräume oder -linien. Territoriale G.n sind für ethnische und kulturelle ↑ Gemeinschaften (Religions- oder Sprachgemeinschaften), v. a. aber für Herrschaftsgebilde und politische Verbände typisch. Diese zeichnen sich durch eine enge Verbindung von gebietsbezogener ↑ Herrschaft und der Monopolisierung der physischen Gewalt aus.

G.n sind keine statischen Gebilde, sondern unterliegen einer spezifischen Dynamik, die der ihnen eigenen Diλεκtik von Öffnung und Schließung zuzuschreiben ist.

1. Theoretische Ansätze

Für die soziologische Betrachtung erweist sich v. a. Georg Simmels Studie über den „Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft“ von 1908 als wegweisend. Die darin entfaltete allg. e Systematik der Bedeutung des ↑ Raumes für Entwicklung und Bestimmtheit gesellschaftlicher Beziehungen und Ordnungen verdeutlicht zugl. auch die Relevanz von territorialen G.n für die Strukturierung von gesellschaftlichen Ordnungen. Raum und G. sind wechselseitig füreinander konstitutiv. Die G.n sind aber nicht als naturwüchsige oder „substantielle“ Gegebenheiten zu betrachten, selbst dort nicht, wo sie etwa mit Flussläufen, Meeren oder Gebirgszügen zusammenfallen. „Die Grenze ist nicht eine räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen, sondern eine soziologische Tatsache, die sich räumlich formt“ (Simmel 1983: 467). Damit hat G. Simmel als einer der ersten die soziale Konstruiertheit von Gebiets-G.n erkannt. Exemplarisch zeigt sich das am Typus der territorialen Herrschaft, v. a. am modernen ↑ Staat: Indem dieser sich unabhängig von allen natürlichen, verwandtschaftlichen oder ständischen Mitgliedschaftsmerkmalen konstituiert und die abstrakte Gebietszugehörigkeit zum alleinigen Kriterium der Unterordnung erhoben hat, ist seine ↑ Macht innerhalb des territorialen Geltungsraumes seiner Institutionen allumfassend.

Auf die strukturgebende Kraft von Territoriums-G.n

weist Ende des 19. Jh. auch der Historiker Frederik Jackson Turner hin. Dieser führte die bes. Mentalität der Nordamerikaner mit dem ihr eigenen „Pioniergeist“, aber auch die ↑Evolution der nationalen politischen Institutionen, darauf zurück, dass Generationen von Siedlern im Westen einen offenen und als unbewohnte Wildnis betrachteten Raumhorizont, die *frontier*, vor sich hatten, der es ermöglichte, gesellschaftliche (Verteilungs-)Konflikte durch expandierende Raumeroberungen solange zu externalisieren und zu entschärfen, wie die Besiedlung an ihre natürlichen geographischen G.n stieß.

Der Sozialwissenschaftler Stein Rokkan interessierte sich bes. für die Bedeutung der G. im historischen Prozess der Staats- und Nationenbildung in ↑Europa. Sein Leitgedanke: „Die Geschichte eines jeden Territoriums ist im wesentlichen eine Geschichte der Erfolge und Fehlschläge [...] [im] Konflikt zwischen Grenzabbau und Grenzverstärkung“ (Rokkan 2000: 132). S. Rokkan entwickelte einen richtungweisenden „territorialen Ansatz“ für die vergleichende Analyse der politischen Systembildung, der auf einem multidimensionalen Analysemodell basiert und dem die Begriffe „Grenzbildung“ und „Strukturierung“ zugrunde liegen. Als „Grenzbildung“ bezeichnet er den Aufbau von räumlichen Barrieren für den ↑Verkehr von ökonomischen Gütern, Personen und Botschaften an der Demarkationslinie zwischen Innen und Außen. „Strukturierung“ dagegen meint den dazu komplementären Prozess des Aufbaus eines militärischen und administrativen Apparats, der Zentralisierung politischer Entscheidungen und der kulturellen Homogenisierung im Binnengefüge. Wesentliche Aspekte der „Territorialisierung“ bilden dabei die Differenzierung zwischen Zentren und Peripherien sowie die ethnischen, konfessionellen und sozialen bzw. klassenbezogenen Spaltungen, die aus der „internalisierten“ Sozialstruktur resultieren. Beide territorialen Differenzierungen stehen in enger Wechselbeziehung mit den äußeren Grenzziehungen. S. Rokkan unterscheidet außerdem zwischen den G.n eines geographischen Raumes und denjenigen eines „Mitgliedschaftsraumes“. Diese sind i. d. R. schwerer zu überwinden als jene, da sie meist an materiale Kriterien (wie Abstammung, Konfession oder Rechte) geknüpft sind. Die Formierung nationaler ↑Identitäten, die Herausbildung demokratischer Strukturen sowie die Institutionalisierung von ↑Solidarität und Wohlfahrtsstaatlichkeit (↑Wohlfahrtsstaat) in Europa erklärt S. Rokkan mit der durch den „grenzenziehenden Staat“ durchgesetzten *kongruenten* Schließung der G.n des politisch-administrativen und des kulturell-sprachlichen Raumes sowie seiner inneren, durch die Bürokratie, das Militär und die Bildungsinstitutionen verwicklichten Homogenisierung der nationalen Gesellschaft.

2. Die Grenzen des Nationalstaates

Der Nationalstaat ist eine institutionelle Innovation, die Europa im Laufe mehrerer Jahrhunderte hervorgebracht

hat. Ihr liegt ein spezifisches Arrangement von geographischen, herrschaftlich-politischen, sozialen sowie kulturellen Grenzziehungen zugrunde. Für die territorialen G.n ist kennzeichnend, dass sie nicht nur das ↑Staatsgebiet als exklusiven Herrschaftsraum abgrenzen, sondern zugl. eine politische Kollektivität von Menschen als eine Einheit und im Hinblick auf ihren politischen Status als prinzipiell Gleiche definieren: das ↑„Volk“ oder den Demos. Die modernen Nationalstaaten weisen hinsichtlich ihrer Außen-G.n ein gegenüber den älteren Staatsformen zusätzliches Merkmal auf: Sie konstituieren mit ihrem Raumrahmen zugl. ein soziales und kulturelles Kollektiv, die ↑„Nation“. Diese Kollektivität bildet einen „Mitgliedschaftsraum“ im Sinne S. Rokkans. Seit der ↑Französischen Revolution basiert dieses Kollektiv auf den Prinzipien der grundsätzlichen Gleichheit seiner Mitglieder und der Selbstbestimmung (↑Autonomie) der Völker. Mit der Institutionalisierung der Idee der ↑Volkssouveränität geht die Legitimationsfunktion des staatlichen Verbandes von den sozialen Trägern der Monarchie auf die Bürgergemeinschaft, auf den Demos über. Je nachdem, welche Vorstellungen über das nationale Kollektiv vorherrschend sind, fällt die konkrete Festsetzung der Außen-G.n aus, nicht umgekehrt. Bei einer ethnisch-kulturellen Definition werden sie von den (selten eindeutigen) G.n der Besiedlung oder der Reichweite kultureller Institutionen, etwa der Konfession oder dem Sprachkollektiv, bei einer staatsbürgerlichen Definition von den formalen Zugehörigkeits- und Gleichheitskriterien des Rechts, mithin prinzipiell unabhängig von ethischen Merkmalen, bestimmt. Davon hängen darüber hinaus nicht nur die politisch-konstitutionellen Binnenordnungen – Geltung von formalen Verfassungsnormen bzw. Geltung verfassungsindifferenter materieller Kriterien („Volk“) –, sondern auch die Konfliktpotentiale der Gesellschaft ab.

Der europäische Nationalstaat repräsentiert somit einen Typus der politischen Vergesellschaftung, der durch ein hohes Maß an territorialer, kultureller und sozialer Geschlossenheit charakterisiert ist. Die Staats- und Nationsbildung brachte die Grenzverläufe des geographischen Raumes und des Mitgliedschaftsraumes in eine symmetrische Übereinstimmung und schuf ein segmentäres System relativ geschlossener territorialer ↑politischer Systeme und politisch-sozialer Kollektive. Im Zuge dessen wurden ältere, nichtlineare und verschwommene G.n, etwa zwischen Dynastien oder Imperien, allmählich aufgelöst, kleinräumigere politische Loyalitätsgemeinschaften wie Ethnien oder Städte von den meist größeren Einheiten der nationalen Flächenstaaten überwältigt und absorbiert.

3. Europäische Einigung als Großprojekt des Grenzabbaus

Während die erste Hälfte des 20. Jh. im Zeichen ethnisch-nationalistischer Grenzbefestigungen stand und Grenzüberschreitungen überwiegend militärischen und

damit gewaltsamen Charakters waren, haben sich in der zweiten Jahrhunderthälfte in Europa und global immer mehr Tendenzen des Grenzabbaus durchgesetzt. Einen Höhepunkt erlebte dieser Prozess beim Fall des Eisernen Vorhanges und der Berliner Mauer, die vier Jahrzehnte lang Europa in zwei räumlich, politisch und gesellschaftlich gegeneinander abgegrenzte Blöcke teilten. Vorausgegangen war dem seit den 1950er Jahren der Prozess der europäischen Einigung (↑Europäischer Integrationsprozess). Dabei entstanden erstmals genuin *supranationale* Institutionen (↑Europäische Kommission, ↑EuGH u. a.), die weitreichender noch als internationale Organisationen (↑UNO u. a.) die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Öffnung ihrer Strukturen gegenüber Rechts- und Verfahrensnormen zwangen. Einem großangelegten Aufbrechen der nationalstaatlichen Monopolisierung von ökonomischen Ressourcen kommt die vom europäischen Verband seit den 1980er Jahren betriebene Binnenmarktpolitik gleich. Gemäß der Leitideen eines vereinigten Europas ohne G.n wurden systematisch die zwischenstaatlichen Transaktionshindernisse für ökonomische Güter, Arbeitskräfte, Dienstleistungen entfernt und schließlich zu Beginn des Jahrtausends mit der ↑Währungsunion ein neuer Währungsraum, die Eurozone, verwirklicht. In Konsequenz dessen kam es im größten Teil der ↑EU zum Wegfall der Grenzkontrollen für Personen (Schengener Abkommen). Die europäische Integration ist das politische Institutionenprojekt der Moderne mit der bisher größten G.n auflösenden Wirkung, wobei Integration und territoriale Erweiterung in Wechselwirkung miteinander stehen.

Das bedeutet aber keineswegs, dass die politischen G.n in Europa bedeutungslos oder gar obsolet geworden wären. Die Forschung beobachtet einen grundlegenden Gestaltwandel der Grenzpolitik und -regime. Gelang es den geschlossenen Nationalstaaten noch, eine weitgehend *kongruente* Kontrolle der G.n des politischen, wirtschaftlichen und „gesellschaftlichen“ Raumes zu etablieren, so setzte sich v. a. in der westlichen Welt eine neuartige Dialektik von Grenzabbau und Grenzbefestigung durch, die in einer Differenzierung der Grenzordnungen und der politisch-sozialen Territorien mündete. Grenzkontrollen wurden selektiver. So wurden im Wirtschaftssystem im Zuge der teilweisen Liberalisierung des Welthandels territoriale Hindernisse vielfach abgebaut. Davon erfasst wurden auch die Alltagskulturen mit ihren sich immer mehr annähernden Konsum- und Lebensstilmustern, v. a. für die Ober- und Mittelschichten, sowie die Kommunikationsformen im Zusammenhang der sich weltweit explosionsartig ausbreitenden IT-Technologien und des ↑Internets. V.a. kulturelle Differenzierungen sind mit den nationalstaatlichen Differenzierungen nicht mehr identisch und transzendieren diese. Mit Blick auf die Personenmobilität wird der selektive Charakter bes. deutlich: „Grenzen werden nicht generell durchlässiger, sondern öffnen sich zuneh-

mend für bestimmte Personengruppen, während sie für andere Gruppen undurchlässiger werden“ (Mau 2008: 129). Zu schwer überwindbaren Barrieren werden sie im Allgemeinen für Bürger aus politisch instabilen und ärmeren Ländern, während sie für Geschäftsleute, Hochqualifizierte, Wissenschaftler, Studierende und Touristen einfacher zu überschreiten sind.

Mit dem systematischen Grenzabbau innerhalb der EU ging zudem eine Aufmerksamkeitsverschiebung zugunsten ihrer Außen-G.n einher. Mit dieser ist ein neuer Typus territorialer G. entstanden, der sich von nationalstaatlichen G. in mehrerer Hinsicht unterscheidet: durch die territoriale Durchlässigkeit des supranationalen Verbandes (↑Supranationalität), der durch neu hinzutretende Mitgliedsländer prinzipiell erweiterbar ist, durch deren schwierige Kontrollierbarkeit aufgrund relativ schwacher Eigenkompetenzen der EU und ausgedehnter Küsten im Mittelmeerraum sowie durch den Umstand, dass es sich bei den EU-Außen-G.n immer zugl. um die G. eines Mitgliedstaates handelt. Hinzu kommt, dass es sich bei Mitgliedstaaten mit Außen-G.n durchweg um Länder der Peripherie Europas handelt, die meist an geopolitische Krisenregionen bzw. arme Länder angrenzen. Das macht die EU-Außen-G. bes. vulnerabel, insb. unter dem Druck von Masseneinwanderung und -fluchtbewegungen (↑Migration).

Während der geschlossene Nationalstaat sich im Rahmen und unter dem Schutz seiner G.n als territoriale „Gesellschaft“ und politische Ordnung konsolidieren konnte, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zu Demokratien und Wohlfahrtsstaaten weiterentwickelte, stehen einer Staatswerdung und Nationsbildung auf europäischer Ebene nicht nur die genannten strukturellen Schwächen der EU-Außen-G. entgegen. Auch die Beständigkeit der nationalen Kulturen und Identitäten, die einzelstaatliche Verfasstheit der Demokratien und Wohlfahrtssysteme sowie die Pluralität an europäischen Regimen mit je eigenen und meist inkongruenten Grenzziehungen lassen die Ausbildung einer „Nation Europa“ oder einen europaweiten Staatsbildungsprozess als eher unwahrscheinlich erscheinen. Der „post-nationale Raum“ in Europa zeichnet sich somit durch ein Grenzsystem aus, das die Kongruenzen und Schließungsfunktionen des herkömmlichen nationalstaatlichen Grenzregimes eingebüßt hat und sich als ein neuartiges System variabler und fluider Funktions- und Mitgliedschaftsräume darstellt. Damit wurden die Innen-Außen-Verhältnisse in Europa und darüber hinaus auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Staats-G. ist somit eine gesellschaftliche Institution, die, solange die politischen Räume stabil und unumstritten sind, ihre spezifischen Funktionen meist im Hintergrund erfüllt und dabei weitgehend unbeobachtet bleibt. Kommt es jedoch zu offenen Konflikten um Staatsgebiete, zu Grenzstreitigkeiten oder zu massenhaften und unerwünschten oder umstrittenen Grenzüberschreitungen (etwa bei Massenmigration), treten die

Staats-G.n verstärkt wieder in das öffentliche Bewusstsein. Sie gewinnen dann direkte Handlungsrelevanz, erfahren eine Politisierung und werden verstärkt zum Gegenstand soziologischer Beobachtung und Reflexion.

Literatur

M. Eigmüller/G. Vobruba (Hg.): Grenzsoziologie. Die politische Strukturierung des Raumes, 2016 • M. Bach: Europa ohne Gesellschaft. Politische Soziologie der europäischen Integration, 2015 • U. Jureit/N. Tietze (Hg.): Postsouveräne Territorialität. Die Europäische Union und ihr Raum, 2015 • M. R. Lepsius: Institutionalisierung politischen Handelns, 2013 • M. Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet. 1919–1920, in: MWG, Abt. 1, Bd. 23, 2013, 1–180 • G. Vobruba: Der postnationale Raum, 2012 • S. Mau u. a.: Grenzen in der globalisierten Welt. Selektivität, Internationalisierung, Exterritorialisierung, in: Leviathan 36/1 (2008), 123–148 • S. Sassen: Territory, Authority, Rights from Medieval to Global Assemblages, 2008 • M. Eigmüller: Grenzsicherungspolitik. Funktion und Wirkung der europäischen Außengrenze, 2007 • G. Vobruba: Die Dynamik Europas, 2007 • S. Mau: Die Politik der Grenze. Grenzziehung und politische Systembildung in der Europäischen Union, in: BerJSoz 16/1 (2006), 115–132 • S. Bartolini: Restructuring Europe, 2005 • S. Rokkan: Staat, Nation und Demokratie in Europa, 2000 • F. J. Turner: The Significance of the Frontier in American History (1893), in: ders.: The Frontier in American History, 1996, 1–38 • M. R. Lepsius: Interessen, Ideen und Institutionen, 1990 • G. Simmel: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 1983. MAURIZIO BACH

Grenznutzen ↑Nutzen

Grundeinkommen

Wesentliches Merkmal aller Konzepte, die unter der Bezeichnung des G.s zusammengefasst werden können, ist ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines ↑Einkommens für alle Bürger oder Einwohner einer bestimmten Gebietskörperschaft ohne weitere Voraussetzungen. Ein G. wird ohne Berücksichtigung der sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Empfänger ausgezahlt und unterscheidet weder nach individueller Bedürftigkeit, noch nach vorhergehender und aktueller Beschäftigung der Empfänger oder der Bereitschaft der Empfänger, in Zukunft eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Befürworter eines G.s verstehen die entspr.e Auszahlung voraussetzungs- und bedingungslos als allg.es ↑Menschenrecht oder allg.es Bürger- bzw. Einwohnerrecht der betreffenden Gebietskörperschaft.

1. Unterschiedliche Zielsetzungen und Visionen

Die Idee des G.s, in Deutschland üblicherweise *bedingungsloses G.* oder *Bürgergeld* genannt, lässt sich bis ins 18. Jh. zurückverfolgen. Das Grundkonzept des G.s erfreut sich in unterschiedlichsten Kreisen und weltweit großer Attraktivität, wobei sich die einzelnen Aus-

prägungen der diskutierten Modelle stark voneinander unterscheiden.

Wirtschafts-liberale Befürworter streben mit Hilfe der Vorschläge an, die Wirtschaft im Allgemeinen und den ↑Arbeitsmarkt im Besonderen von der Belastung sozialpolitisch motivierter Beiträge und arbeitnehmerschutzpolitisch motivierter Regulierungen zu lösen, um wirtschaftliche Dynamik zu entfachen. Ihnen geht es vor allen Dingen um eine Ablösung der als bürokratisch (↑Bürokratie) und ineffizient betrachteten sozialpolitischen Aktivitäten in den vorherrschenden Systemen durch ein einfaches, transparentes und schlankes System einer Grundabsicherung. Sozialpolitisch-humanistisch geprägte Marktkritiker hingegen sehen in ihren breit angelegten Gesellschaftsentwürfen, die meist neben dem G. noch weitere grundlegende Veränderungen beinhalten, die historische Chance, die Abhängigkeit großer Teile der Bevölkerung vom Zwang zur Erwerbsarbeit zu beenden u. a., marktunabhängige Verteilungsmechanismen zu etablieren. Ihnen geht es in erster Linie um die Befreiung der in den heutigen sozialpolitischen Systemen durch die Selbsthilfeverpflichtung (Zwang zur Annahme „zumutbarer“ Erwerbsarbeit) als fremdbestimmt empfundenen Bürger und die Abschaffung der als entwürdigend und verletzend verstandenen Bedürftigkeitsprüfungen.

Neue Aufmerksamkeit gewinnt das G. zu Beginn des 21. Jh. aufgrund der vielfach erwarteten Veränderung durch umfassende Digitalisierungsprozesse (↑Digitalisierung). Viele Befürworter eines G.s befürchten, dass große Bevölkerungsanteile vom Erwerbsarbeitsmarkt oder jedenfalls von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ausgeschlossen werden könnten. Daher werde eine Neuausrichtung der sozialpolitischen Absicherung unumgänglich, um nicht große Bevölkerungsanteile verarmen zu lassen. Andere Vertreter der Idee begrüßen die Digitalisierung der Produktion und die Einführung eines G.s als zwei Seiten ders. Medaille, die den alten Menschheitstraum wahr werden lässt, von der Last der Erwerbsarbeit befreit zu werden.

2. Ausgestaltung und Höhe

Während ein G. in Form einer *Sozialdividende* (Juliet Rhys-Williams) unabhängig vom Steuersystem regelmäßig ausgezahlte Beträge beinhaltet, sehen Modelle des G.s in Form einer *negativen Einkommensteuer* (Milton Friedman) ggf. Verrechnungen des G.s mit positiven Steuerschuldbeträgen vor.

Viele Konzepte des G.s begründen einen individuellen Rechtsanspruch, der nicht von Haushaltsgemeinschaften mit Partnern, Eltern oder Kindern abhängt. Viele Modelle des G.s unterscheiden jedoch die Beträge, auf die einzelne Mitglieder Anspruch haben, nach der Lebenssituation und sehen geringere Beträge für minderjährige Kinder sowie geringere oder höhere Beträge für Menschen im Rentenalter vor.

Einige Modelle schlagen Beträge in einer Höhe vor,

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

teiligt sind, sind seitens des Staates und der Gesellschaft Maßnahmen zu ergreifen, die die enormen Leistungen der Familie anerkennen und einen entspr. Ausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen herstellen.

e) G. zwischen *gesellschaftlichen* Generationen verlangt nach einer Korrektur und einem Ausgleich der generationspezifischen Lebenslagen, die mit den jeweils typischen, prägenden historischen Ereignissen verbunden sind. Seitens des Staates und der Gesellschaft sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche die ökonomische, ökologische und soziale ↑Sicherheit *jeder* Generation gewährleisten. Neben der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme zur Absicherung des Alters, der Arbeitslosigkeit und zum Schutz bei Krankheit gehören dazu der Ausbau des Umweltschutzes und der Abbau der Staatsverschuldung.

f) In *pädagogischen* Generationenverhältnissen fordert G., dass Ungleichheiten in den Möglichkeiten der Bildungsbeteiligung abgebaut und Benachteiligte gefördert werden. Darüber hinaus ist dem raschen Veralten von Wissensbeständen mit einem Konzept des lebenslangen Lernens zu begegnen: Ein häufiger Wechsel in den Status der abneigenden Generation dient dabei nicht nur der Absicherung kultureller Kontinuität bzw. der Überwindung von Diskontinuität zwischen den Generationen, sondern fördert zugl. die dauerhafte ↑Partizipation an aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und damit die soziale ↑Integration des Menschen.

Literatur

J. Tremmel: Eine Theorie der Generationengerechtigkeit, 2012 • N. Goldschmidt (Hg.): Generationengerechtigkeit. Ordnungsökonomische Konzepte, 2009 • M. Vogt: Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, 2009 • U. Beck: Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 2007 • W. Veith: Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung, 2006 • K. Lüscher/L. Liegle: Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft, 2003 • Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Hdb. Generationengerechtigkeit, 2003 • F. Schleiermacher: Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe, Bd. 2, 2000 • D. Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, 1988 • H. Jonas: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 1979 • J. Rawls: A Theory of Justice, 1971 • K. Mannheim: Das Problem der Generationen, in: ders.: Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, 1964, 509–565. WERNER VEITH

Generationenvertrag ↑ Sozialversicherung

Genfer Flüchtlingskonvention

Die GFK vom 28.7.1951 – korrekt „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ – ist ein ↑völkerrechtlicher Vertrag, welcher die Vertragsstaaten hinsichtlich der Behandlung von Individuen, die zu einer bestimm-

ten Personengruppe gehören („Flüchtlinge“), zur Einhaltung verbindlicher Mindeststandards verpflichtet. 1954 in Kraft getreten, bildet die Konvention (gemeinsam mit dem Protokoll von 1967) bis heute den „Grundstein des internationalen Flüchtlingsschutzsystems“ (GV-Res. 52/103 vom 12.12.1997). Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) ist – neben der Suche nach dauerhaften Lösungen des weltweiten Flüchtlingsproblems – eine „Hüterfunktion“ hinsichtlich der Verwirklichung der in der GFK garantierten Schutzstandards zugewiesen. Als zentrales Element ihres seit 2003 nunmehr zeitlich unbefristeten Mandates, nimmt diese Genfer Institution diese Aufgabe mit heute (2017) fast 11 000 Mitarbeitern in 130 Staaten in intensiver und vielfältiger Weise wahr – unterstützt von einer großen und wachsenden Anzahl von ↑NGOs.

1. Geschichte – Geltungsbereich

Waren wegen des von den Staaten beanspruchten souveränen Rechts, grundsätzlich frei über den Zutritt Fremder auf ihr Territorium zu entscheiden, waren die seit den frühen 1920er Jahren unter der Ägide des Völkerbundes einsetzenden Bemühungen um einen (auch) auf internationaler Ebene vertraglich und institutionell abgesicherten Flüchtlingsschutz zunächst situativ und räumlich eng begrenzt (insb. Flüchtlinge aus Armenien und Russland sowie später aus der Türkei und Deutschland) oder auf ganz konkrete administrative Maßnahmen beschränkt („Nansen-Pass“). Dieser „souveränitäts-schonende“ Ansatz lag auch noch der GFK zugrunde, deren Anwendungsbereich sich zunächst allein auf „Altfälle“ (vor dem 1.1.1951) und (optional) auch nur auf solche, die in Europa eingetreten waren, beschränkte. Diese geographische und zeitliche Begrenzung ist erst durch das Protokoll von 1967 entfallen. Gegenwärtig (2017) haben 146 Staaten, darunter auch alle EU-Mitgliedstaaten, die GFK idF des Protokolls von 1967 ratifiziert – einige wenige davon allerdings mit der (weitreichenden) Einschränkung, dass sie auch weiterhin keine nichteuropäischen Flüchtlinge als Konventionsflüchtlinge anerkennen/aufnehmen (so etwa die Türkei).

2. Der Flüchtlingsbegriff

Flüchtling i. S. d. GFK („Konventionsflüchtling“) ist nur, wer gezwungen worden ist („begründete Furcht vor Verfolgung“) sein Land („Staatsangehörigkeit“ oder, bei Staatenlosigkeit, „dauernder Aufenthalt“) wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung („Fluchtgründe“) zu verlassen („Grenzübertritt“). Als Blaupause für die restriktive Flüchtlingsdefinition in Art. 1 GFK dienen die konkreten Erfahrungen, die mit den Fluchtbewegungen während bzw. unmittelbar vor und nach dem Zweiten Weltkrieg (↑Flucht und Vertreibung) gemacht worden waren: Armutsmigranten fallen damit grundsätzlich ebenso wenig in den Anwendungsbereich der GFK wie Umweltflücht-

linge (Naturkatastrophen und Klimawandel) oder auch (reine) Kriegsflüchtlinge. Andererseits steht die GFK selbstverständlich einer (temporären) Schutzgewährung für weitere Individuen oder Personengruppen nicht entgegen (so etwa „subsidiär Schutzberechtigte“ nach EU-Recht und findet sich auf regionaler Ebene teilweise auch ein weniger restriktiver Flüchtlingsbegriff, s. z. B. OAU-Konvention 1969 [Afrika], Cartagena Deklaration 1984 [Zentralamerika]). Eine trennscharfe Abgrenzung der Fluchtursachen ist angesichts der Multikausalität von Migrationsbewegungen vielfach kaum möglich und ist damit auch regelmäßig eine konkrete Einzelfallprüfung geboten. Allg. anerkannt ist inzwischen, dass der „geschlechtsspezifischen Dimension“, obwohl nicht explizit in der GFK benannt, bei der Auslegung aller Fluchtgründe eine bes. Bedeutung beizumessen ist (UNHCR-RL Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) UNHCR/GIP/02/01, 7.5.2002). Wegen der Notwendigkeit des Aufenthaltes außerhalb des „Verfolgerstaates“, fallen auch die gegenwärtig (2016) weltweit über 40 Mio. Binnenvertriebenen (*internally displaced people*) nicht in den Anwendungsbereich der GFK. Eine früher auch in Deutschland praktizierte Beschränkung des Schutzbereichs der GFK allein auf „staatliche“ Verfolgungsmaßnahmen ist hingegen konventionswidrig, findet diese restriktive Auslegung doch im Wortlaut der GFK keine Stütze. Richtigerweise kann der Verfolgungsbestand damit grundsätzlich auch durch nichtstaatliche Akteure erfüllt werden – dies jedenfalls immer dann, wenn sich ein Staat als unwillig oder unfähig erweist, seinen Schutzpflichten nachzukommen. Bei großen Flüchtlingswellen kann unter Umständen anstelle der individuellen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auch eine prima-facie- oder Gruppenstatusfeststellung möglich und geboten sein.

3. Rechtsstellung des Flüchtlings

Zwar vermittelt die GFK dem Flüchtling kein Asylrecht oder ein solches auf dauerhaften Aufenthalt, wohl aber – im Zusammenhang mit entspr.en Menschenrechtsverbürgungen (z. B. Art. 7 IPbPR, Art. 3 UN-Antifolterkonvention, Art. 3 EMRK) – ein individuelles Recht, nicht an einen Ort zurückgeschickt zu werden, wo ihm ↑ Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (Art. 33 GFK: „Prinzip des non-refoulement“). Als humanitäres Grundprinzip gilt dieses Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot heute gewohnheitsrechtlich auch über den Kreis der Konventionsflüchtlinge hinaus für alle Schutzsuchenden. Die GFK enthält zudem einen ganzen Katalog von Rechtspositionen (u. a. Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, soziale und kulturelle Rechte, Eigentumsrechte sowie Freizügigkeit), welche die Vertragsstaaten anerkannten Flüchtlingen in diskriminierungsfreier Weise (Art. 3 GFK) gewähren müssen. Hierdurch wird diese Personengruppe von (Völker-

Rechts wegen weitgehend allen anderen Ausländern (zumindest) gleichstellt. Andererseits enthält die GFK aber ihrerseits auch Pflichten der Flüchtlinge gegenüber ihrem jeweiligen Gastland – so insb. dasjenige zur Beachtung der Landesgesetze (Art. 2 GFK) – und schließt die Konvention bestimmte Gruppen – wie z. B. Kriegsverbrecher (Art. 1 F GFK) – vom Flüchtlingsstatus aus. Durch die Entwicklung des Internationalen Menschenrechtsschutzes ist in jüngerer Zeit indes nicht nur der einstmalig bes. privilegierte Status der „Konventionsflüchtlinge“ gegenüber anderen Kategorien von Schutzsuchenden deutlich relativiert worden. Vielmehr verleihen die ↑ Menschenrechte heute auch Flüchtlingen oftmals einen über die in der GFK definierten Garantien (Art. 5 GFK) hinausgehenden Rechtsstatus. Dennoch bleibt die GFK auch in Zukunft als Basis für einen einem universell anerkannten humanitären Mindeststandard verpflichteten Flüchtlingsschutz unverzichtbar.

Literatur

G. Goodwin-Gill: The dynamic of international refugee law, in: International journal of refugee law 25/4 (2013), 651–666 • K. Haußner: Grenzen des Flüchtlingsrechts: Zu Umwelt-, Klima- und Katastrophenflüchtlingen, in: M. Kettemann (Hg.): Grenzen im Völkerrecht, 2013, 151–176 • J. Simeon (Hg.): The UNHCR and the Supervision of International Refugee Law, 2013 • N. Markard: Kriegsflüchtlinge, 2012 • A. Zimmermann (Hg.): The 1951 convention relating to the status of refugees and its 1967 protocol: A commentary, 2011 • H. Lambert (Hg.): International Refugee Law, 2010 • C. Wouters: International legal standards for the protection from refoulement, 2009 • G. Goodwin-Gill/J. McAdam: The Refugee in International Law, 2007 • J. Hathaway: The rights of refugees under international law, 2005 • G. Jaeger: On the history of the international protection of refugees, in: International Review of the Red Cross 83/843 (2001), 727–737 • E. Klein: Möglichkeiten und Grenzen der Genfer Flüchtlingskonvention für die Arbeit im 21. Jahrhundert – Bedeutung der Genfer Konvention für die Zukunft, in: AWR-Bulletin 3 (2001), 92–101 • B. Hofmann: Grundlagen und Auswirkungen des völkerrechtlichen Refoulement-Verbots, 1999.

DANIEL-ERASMUS KHAN

Genfer Konventionen

1. Grundgedanken

Dem Leiden im zivilisatorischen Ausnahmezustand des ↑ Krieges normative Grenzen zu setzen ist nicht nur eine Grundkonstante religiöser, ethischer und moralischer Reflexion, sondern es finden sich vielmehr zu allen Zeiten und in allen Kulturkreisen auch immer wieder (vereinzelte) Beispiele „humanitärer“ Praxis (Schonung von Frauen und Kindern, Wohn- und Kultstätten, Austausch von Gefangenen). (Völkervertrags-)rechtlich verbindliche Mindeststandards für eine unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Konfliktopfern legitime Art und Weise der Kriegführung sind indes erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. formuliert worden. Das Herzstück

STAATS LEXIKON

8. Auflage

Band 2

Eid – Hermeneutik

HERDER

linge (Naturkatastrophen und Klimawandel) oder auch (reine) Kriegsflüchtlinge. Andererseits steht die GFK selbstverständlich einer (temporären) Schutzgewährung für weitere Individuen oder Personengruppen nicht entgegen (so etwa „subsidiär Schutzberechtigte“ nach EU-Recht und findet sich auf regionaler Ebene teilweise auch ein weniger restriktiver Flüchtlingsbegriff, s. z. B. OAU-Konvention 1969 [Afrika], Cartagena Deklaration 1984 [Zentralamerika]). Eine trennscharfe Abgrenzung der Fluchtursachen ist angesichts der Multikausalität von Migrationsbewegungen vielfach kaum möglich und ist damit auch regelmäßig eine konkrete Einzelfallprüfung geboten. Allg. anerkannt ist inzwischen, dass der „geschlechtsspezifischen Dimension“, obwohl nicht explizit in der GFK benannt, bei der Auslegung aller Fluchtgründe eine bes. Bedeutung beizumessen ist (UNHCR-RL Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) UNHCR/GIP/02/01, 7.5.2002). Wegen der Notwendigkeit des Aufenthaltes außerhalb des „Verfolgerstaates“, fallen auch die gegenwärtig (2016) weltweit über 40 Mio. Binnenvertriebenen (*internally displaced people*) nicht in den Anwendungsbereich der GFK. Eine früher auch in Deutschland praktizierte Beschränkung des Schutzbereichs der GFK allein auf „staatliche“ Verfolgungsmaßnahmen ist hingegen konventionswidrig, findet diese restriktive Auslegung doch im Wortlaut der GFK keine Stütze. Richtigerweise kann der Verfolgungsbestand damit grundsätzlich auch durch nichtstaatliche Akteure erfüllt werden – dies jedenfalls immer dann, wenn sich ein Staat als unwillig oder unfähig erweist, seinen Schutzpflichten nachzukommen. Bei großen Flüchtlingswellen kann unter Umständen anstelle der individuellen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auch eine prima-facie- oder Gruppenstatusfeststellung möglich und geboten sein.

3. Rechtsstellung des Flüchtlings

Zwar vermittelt die GFK dem Flüchtling kein Asylrecht oder ein solches auf dauerhaften Aufenthalt, wohl aber – im Zusammenhang mit entspr. en Menschenrechtsverbürgungen (z. B. Art. 7 IPbPR, Art. 3 UN-Antifolterkonvention, Art. 3 EMRK) – ein individuelles Recht, nicht an einen Ort zurückgeschickt zu werden, wo ihm ↑ Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (Art. 33 GFK: „Prinzip des non-refoulement“). Als humanitäres Grundprinzip gilt dieses Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot heute gewohnheitsrechtlich auch über den Kreis der Konventionsflüchtlinge hinaus für alle Schutzsuchenden. Die GFK enthält zudem einen ganzen Katalog von Rechtspositionen (u. a. Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, soziale und kulturelle Rechte, Eigentumsrechte sowie Freizügigkeit), welche die Vertragsstaaten anerkannten Flüchtlingen in diskriminierungsfreier Weise (Art. 3 GFK) gewähren müssen. Hierdurch wird diese Personengruppe von (Völker-

Rechts wegen weitgehend allen anderen Ausländern (zumindest) gleichstellt. Andererseits enthält die GFK aber ihrerseits auch Pflichten der Flüchtlinge gegenüber ihrem jeweiligen Gastland – so insb. dasjenige zur Beachtung der Landesgesetze (Art. 2 GFK) – und schließt die Konvention bestimmte Gruppen – wie z. B. Kriegsverbrecher (Art. 1 F GFK) – vom Flüchtlingsstatus aus. Durch die Entwicklung des Internationalen Menschenrechtsschutzes ist in jüngerer Zeit indes nicht nur der erstmals bes. privilegierte Status der „Konventionsflüchtlinge“ gegenüber anderen Kategorien von Schutzsuchenden deutlich relativiert worden. Vielmehr verleihen die ↑ Menschenrechte heute auch Flüchtlingen oftmals einen über die in der GFK definierten Garantien (Art. 5 GFK) hinausgehenden Rechtsstatus. Dennoch bleibt die GFK auch in Zukunft als Basis für einen einem universell anerkannten humanitären Mindeststandard verpflichteten Flüchtlingsschutz unverzichtbar.

Literatur

G. Goodwin-Gill: The dynamic of international refugee law, in: International journal of refugee law 25/4 (2013), 651–666 • K. Haußner: Grenzen des Flüchtlingsrechts: Zu Umwelt-, Klima- und Katastrophenflüchtlingsen, in: M. Kettemann (Hg.): Grenzen im Völkerrecht, 2013, 151–176 • J. Simeon (Hg.): The UNHCR and the Supervision of International Refugee Law, 2013 • N. Markard: Kriegsflüchtlinge, 2012 • A. Zimmermann (Hg.): The 1951 convention relating to the status of refugees and its 1967 protocol: A commentary, 2011 • H. Lambert (Hg.): International Refugee Law, 2010 • C. Wouters: International legal standards for the protection from refoulement, 2009 • G. Goodwin-Gill/J. McAdam: The Refugee in International Law, 2007 • J. Hathaway: The rights of refugees under international law, 2005 • G. Jaeger: On the history of the international protection of refugees, in: International Review of the Red Cross 83/843 (2001), 727–737 • E. Klein: Möglichkeiten und Grenzen der Genfer Flüchtlingskonvention für die Arbeit im 21. Jahrhundert – Bedeutung der Genfer Konvention für die Zukunft, in: AWR-Bulletin 3 (2001), 92–101 • B. Hofmann: Grundlagen und Auswirkungen des völkerrechtlichen Refoulement-Verbots, 1999.

DANIEL-ERASMUS KHAN

Genfer Konventionen

1. Grundgedanken

Dem Leiden im zivilisatorischen Ausnahmezustand des ↑ Krieges normative Grenzen zu setzen ist nicht nur eine Grundkonstante religiöser, ethischer und moralischer Reflexion, sondern es finden sich vielmehr zu allen Zeiten und in allen Kulturkreisen auch immer wieder (vereinzelte) Beispiele „humanitärer“ Praxis (Schonung von Frauen und Kindern, Wohn- und Kultstätten, Austausch von Gefangenen). (Völkervertrags-)rechtlich verbindliche Mindeststandards für eine unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Konfliktopfern legitime Art und Weise der Kriegführung sind indes erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. formuliert worden. Das Herzstück

dieses Kernbereichs des humanitären \uparrow Völkerrechts (*ius in bello*) bilden bis heute die G. K. oder auch Genfer (Rotkreuz-)Abkommen. Dabei verbietet das „Genfer Recht“ nicht den Krieg als solchen (kein *ius contra bellum*). Sein Leitgedanke ist vielmehr die Begrenzung kriegerischer \uparrow Gewalt auf das militärisch (absolut) Notwendige, ergänzt durch das allg.e Humanitätsgebot (sog.e *Martens'sche Klausel*). Dem im Genfer Recht näher spezifizierten Unterscheidungsgebot – zwischen kämpfenden \uparrow Soldaten (Kombattanten) sowie militärischen Objekten einerseits und Opfern des Krieges (Verwundete, Gefangene, Zivilbevölkerung) sowie zivilen Objekten andererseits – kommt insoweit eine Schlüsselrolle zu.

2. Geschichte

Entstehung, Entwicklung, Inhalt und Durchsetzung der G. K. sind eng verknüpft mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und insoweit an erster Stelle mit dem IKRK in Genf (\uparrow Rotes Kreuz). Auf Initiative des Komitees (u. a. Henry Dunant, Gustave Moynier) wurde 1864 die erste G. K. „zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde“ unterzeichnet und deren Anwendungsbereich – nach Erweiterungen und Verbesserungen (1906) – im Jahre 1907 (10. Haager Abkommen) auf den Seekrieg ausgedehnt (Neufassung 1929). Anknüpfend an Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (1899/1907), die sich im Ersten Weltkrieg als lückenhaft erwiesen hatten, wurde 1929 eine zweite G. K. „über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ beschlossen, die im Zweiten Weltkrieg mangels ausreichender Ratifikation (z. B. UdSSR) und teilweise größter Missachtung ihres humanitären Kerngehalts (z. B. Deutsches Reich) allerdings nicht die erhoffte Wirkung entfalten konnte. Unter dem Eindruck der verheerenden Folgen des Weltkrieges (insb. für die Zivilbevölkerung), wurde am 12.8.1949 – auf der Grundlage eines Entwurfs des IKRK (Jean Pictet) – ein umfassendes Vertragspaket angenommen, das nunmehr ein völkerrechtliches Schutzregime für alle Opferkategorien normiert:

- a) erste G. K. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
- b) zweite G. K. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
- c) dritte G. K. über die Behandlung von Kriegsgefangenen;
- d) vierte G. K. über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Von allen 196 Staaten der Welt ratifiziert (Stand 2017), stellen die vier G. K. von 1949 heute das wohl erfolgreichste Kodifikationsprojekt der Völkerrechtsgeschichte überhaupt dar. Die Zunahme „kleiner Kriege“ (\uparrow Bürgerkrieg) sowie neue Formen der Kriegführung, welche Zivilbevölkerung und Umwelt einer 1949 noch unbekanntem Gefährdung aussetzten, bewogen das IKRK bereits 20 Jahre später dazu, konkrete Vorschläge zur Vervoll-

ständigung des humanitären Rechts auszuarbeiten; eine Initiative, die 1977 in der Annahme von zwei Zusatzprotokollen mündete (ZP I für internationale, ZP II für nicht-internationale bewaffnete Konflikte/Bürgerkriege). Um die effektive Durchsetzung des humanitären Völkerrechts nicht durch den Streit um Symbole zu gefährden, wurde 2005 schließlich ZP III zu den G. K. angenommen, das neben den etablierten Schutzzeichen „Rotes Kreuz“ (seit 1864) und „Roter Halbmond“ (seit 1877/78 inoffiziell, seit 1929 auch formal im Rahmen der zweiten G. K.) nunmehr die Verwendung eines weiteren, dritten Schutzzeichens ermöglicht („Roter Kristall“). Dies ist insb. im Rahmen des \uparrow Nahostkonflikts von praktischer Bedeutung („Roter Davidstern“ eingebettet in das neue Schutzzeichen). Gegenwärtig (2017) haben 174 Staaten das ZP I, 168 Staaten das ZP II sowie 73 Staaten das ZP III ratifiziert und damit als völkerrechtlich verbindlich anerkannt.

3. Grundsätze

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Genfer Rechts gilt es wie folgt zu unterscheiden: Umfassend anwendbar sind die Bestimmungen der vier G. K. von 1949, ergänzt und erweitert durch das ZP I von 1977, nur auf internationale, d. h. zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte, und zwar unabhängig von der Anerkennung eines Kriegszustandes bzw. einer Kriegserklärung seitens der Konfliktparteien, sowie daneben auch auf Gebietsbesetzungen, selbst wenn diese gewaltlos erfolgen (Besatzungsrecht). Hingegen gilt für nicht-internationale bewaffnete Konflikte (also solchen unter Beteiligung zumindest einer nichtstaatlichen Partei), die eine gewisse Intensitätsschwelle überschreiten (keine bloßen Tumulte oder nur vereinzelt auftretende Gewalttaten) und deren (nichtstaatliche) Konfliktpartei(en) über einen gewissen (Mindest-)Organisationsgrad verfügen, völkervertragsrechtlich nur ein im gemeinsamen Art. 3 der G. K. 1949 festgelegter humanitärer Mindeststandard, der sodann durch das ZP II (1977) weiter ausgebaut worden ist. Unter den Begriff der Streitkräfte fallen zwar heute alle organisierten bewaffneten Kräfte, Gruppen und Einheiten, die sich einer Konfliktpartei zuordnen lassen und unter deren verantwortlichem Kommando stehen (erweiterter Streitkräftebegriff unter Einschluss von Guerillakämpfern; \uparrow Guerilla). (Nichtstaatliche) Teilnehmer an „traditionellen“ Bürgerkriegen sind aber nach wie vor nicht als Kombattanten anerkannt, ihnen kommt damit auch kein Kriegsgefangenenstatus zu. Das Genfer Recht schützt den von ihm erfassten Personenkreis vor Beeinträchtigungen der \uparrow Menschenwürde, \uparrow Folter, Tötung, Verurteilung und Hinrichtung ohne ordentliches Gerichtsverfahren, \uparrow Geiselnahme und Vergeltungsmaßnahmen (strenges Repressalienverbot). Die Geschützten können nicht wirksam auf ihre Rechte verzichten. Das ZP I (1977) verbietet nun auch ausdrücklich Angriffe auf die Zivilbevölkerung sowie „unterschiedslose Angriffe“, die mi-

litärische Ziele und Zivilpersonen bzw. zivile Objekte unterschiedslos treffen können und schließlich konnte auch der Schutz der natürlichen Umwelt sowie von Kulturgütern vor Kriegseinwirkungen gestärkt werden. Das (2017) von 123 Staaten ratifizierte Römische Statut des IStGH (1998; ↑Internationale Strafgerichtsbarkeit) stellt schwere Verstöße gegen die Schutznormen der G. K. als Kriegsverbrechen unter Strafe; entspr.e Verurteilungen sind bereits zuvor schon im Zusammenhang mit dem Jugoslawienkrieg (1991–95) und dem ↑Völkermord in Ruanda (1994) erfolgt. In einer Vielzahl von Bestimmungen weisen die G. K. dem IKRK eine bes. Rolle als Motor und Hüterin des humanitären Völkerrechts zu (u. a. Zugangsrechte zu Kriegsgefangenenlagern, Hilfsaktionen zugunsten von Kriegssopfern).

4. Entwicklungen und Ausblick

Das Genfer Recht ist, insb. was Qualifizierung und Schutzstandards der Teilnehmer an den Feindseligkeiten angeht, immer noch von der Dichotomie zwischen internationalem und nicht-internationalem bewaffneten Konflikt und der Idee eines sowohl in zeitlicher und räumlicher als auch personeller Hinsicht klar definierten Kriegs- und Kampfeschehens geprägt. Die neue Unübersichtlichkeit und Vielgestaltigkeit der Szenarien organisierter Gewaltausübung (Asymmetrie, transnationale und „gemischte“ Konflikte, *Cyber War*, Drohnenkrieg, internationaler Terrorismus etc.) stellen dieses traditionelle Normprogramm nicht nur vor enorme (interpretatorische) Herausforderungen. Es besteht vielmehr auch die zunehmende Gefahr von Schutzlücken (Guantanamo). Eine grundsätzliche Revision, oder auch nur eine den neueren Entwicklungen faktischer und rechtlicher Natur (etwa auf dem Gebiet des Internationalen Menschenrechtsschutzes) punktuell Rechnung tragende substantielle Ergänzung der G. K. im Wege des Vertragsschlusses erscheint in der derzeitigen Weltlage kaum erfolgversprechend. Umso größere Bedeutung kommt dem 2005 unter der Ägide des IKRK erstellten Inventar der geltenden gewohnheitsrechtlichen Normen (↑Gewohnheitsrecht) des humanitären Völkerrechts zu: Die Tatsache, dass die zentralen Schutznormen der G. K. einen für alle Konfliktformen gleichermaßen universell anerkannten zivilisatorischen Mindeststandard verkörpern, findet hier völlig zu Recht eine ausdrückliche Bestätigung.

Literatur

M. Bothe: Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.): *Völkerrecht*, 72016, 591–682 • K. Dörmann, u. a. (Hg.): *Commentary on the Geneva Conventions*, 2 Bde., 2016f. • A. Clapham/P. Gaeta/M. Sassòli (Hg.): *The 1949 Geneva Conventions. A Commentary*, 2015 • A. Clapham/P. Gaeta (Hg.): *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, 2014 • K. Ipsen: *Bewaffneter Konflikt und Neutralität*, in: ders. (Hg.): *Völkerrecht*, 2014, 1174–1258 • D.-E. Khan: *Das Rote Kreuz. Geschichte einer humanitären Weltbewegung*, 2013 • A. A./DRK/Bundes-

ministerium der Verteidigung (Hg.): *Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 2012 • H.-P. Gasser/N. Melzer: *Humanitäres Völkerrecht*, 2012 • M. Sassòli/A. Bouvier/A. Quintin: *How Does Law Protect in War*, 2011 • D. Thürer: *International Humanitarian Law*, 2011 • D. Fleck (Hg.): *Hdb. des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten*, 1994 • Y. Sandoz u. a. (Hg.): *Commentary on the Additional Protocols of 8.6.1977 to the Geneva Conventions of 12.8.1949*, 1987 • J. Pictet (Hg.): *Commentary on the four Geneva Conventions of 12.8.1949*, 4 Bde., 1952–60.

DANIEL-ERASMUS KHAN

Genossenschaften

I. Wirtschaftswissenschaftlich – II. Rechtlich

I. Wirtschaftswissenschaftlich

1. Genossenschaften als institutionelle Innovation

Die G.s-Idee wurde 2016 von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe der Menschheit erklärt. In organisatorischer Hinsicht sind G. Kooperationen mit einer bes.n ↑Governance (Eigentum, Entscheidungsfindung, Kontrolle), die gesetzlich normiert ist. G. haben eine lange Tradition und sind heute in über 100 Ländern mit etwa 800 Mio. Mitgliedern aktiv. In Deutschland gehören etwa achttausend G. ihren 20 Mio. Mitgliedern. Sie weisen eine außerordentlich niedrige Insolvenzrate auf und werden in der Bevölkerung sehr positiv wahrgenommen.

Hinsichtlich der genossenschaftlichen Governance-merkmale lassen sich Vorläufer von G. bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Die gesellschaftspolitischen und ideologischen Wurzeln von G. können auf sozialistische (z. B. Robert Owen), liberale (v. a. Hermann Schulze-Delitzsch) und christlich-soziale Ansätze (Victor Aimé Huber, Friedrich Wilhelm Raiffeisen) zurückgeführt werden. Inzwischen hat die Betonung der Unterschiede der normativen Wurzeln ihre Bedeutung verloren. Heute kann das mitteleuropäische Modell der G., das eine Verbindung der Ideen von F. W. Raiffeisen und H. Schulze-Delitzsch darstellt, von einem romanischen und einem südeuropäischen Modell abgegrenzt werden, die einen höheren Staatseinfluss aufweisen.

Gegründet wurden im mitteleuropäischen Raum die ersten G. in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts. Rückblickend können sie als eine institutionelle Innovation eingeschätzt werden. Es herrschte akute Armut für große Teile der Bevölkerung. Manchen Bevölkerungsgruppen fehlte jede Möglichkeit für eine wirtschaftliche Betätigung, womit auch der Aufbau einer selbständigen Existenz außer Reichweite lag. Dies galt bes. ausgeprägt für Landwirtschaft (↑Land- und Forstwirtschaft), ↑Handwerk, Kleingewerbe und ↑Handel. Die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens in Form einer G. konnte Abhilfe schaffen. Bes. typisch zeigten sich Kooperations-